

# **Satzung des NETZWERK SCHIMMEL**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen NETZWERK SCHIMMEL
- (2) Er hat den Sitz in 26215 Wiefelstede
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. tragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein NETZWERK SCHIMMEL mit Sitz in Wiefelstede verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der mikrobiell-bedingten Hygiene in und an Gebäuden im Sinne einer fachgerechten Gebäudeerstellung, angemessenen Sanierung und nachhaltigen Prävention.

(2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke

- a) Förderung der sachgerechten, interdisziplinären Zusammenarbeit verschiedener Fachdisziplinen (i.e. Bauwesen, Mikrobiologie, Umweltmedizin, Sanierungstechnik und Rechtswesen) in der Vermeidung von und im Umgang mit Schäden durch Schimmelpilze und andere Bioorganismen in und an Gebäuden.
- b) Aus-, Weiter- und Fortbildung von Fachleuten zur Prävention und Beseitigung von feuchtebedingten Bauschäden mit mikrobiell-bedingten Belastungen.
- c) Informationsverbreitung an Öffentlichkeit und Fachwelt in Form von Kongressen, Seminaren, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen
- d) Erarbeitung, Weiterentwicklung und Pflege von Regelwerken

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Vereinstreffen und Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, Teilnahme an Verbandstreffen und Veröffentlichungen.

(3) Grundlage der Arbeit des Vereins ist u.a. die praxisgerechte Anwendung, fachliche Weiterentwicklung und laufende Aktualisierung der "Richtlinie zum sachgerechten Umgang mit Schimmelpilzschäden in Gebäuden -Erkennen, Bewerten und Instandsetzen-".

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Natürliche Personen sind stimmberechtigte Mitglieder, juristische Personen sind Fördermitglieder ohne Stimmrecht.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht und entscheidet über eine Mitgliedschaft auf Probe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

Vorsitzender, 1. stellvertretender Vorsitzender und 2. stellvertretender Vorsitzender.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit einfacher Mehrheit um weitere Beisitzer erweitern.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer vorschlagen, die Bestellung obliegt der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Vorstände anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, oder durch Datenübertragung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, fernmündlich oder durch Datenübertragung gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils als ausgewiesene Ressortleiter für Bauwesen, Mikrobiologie, Umweltmedizin, Sanierungstechnik und Rechtswesen fungieren.

Der Beirat berät den Vorstand in erster Linie in allen wissenschaftlichen, technischen und juristischen Belangen hinsichtlich der mikrobiell-bedingten Hygiene in und an Gebäuden im Sinne einer fachgerechten Gebäudeerstellung, angemessenen Sanierung und nachhaltigen Prävention, insbesondere bei der Formulierung von Pressemitteilungen, dem Verfassen von Veröffentlichungen und der Planung und Ausrichtung von Fortbildungsveranstaltungen des Vereins.

In das Aufgabengebiet des Beirats fallen zudem alle Fragen zur Ausbildung von Fachleuten zur Prävention und Beseitigung von feuchtebedingten Bauschäden mit mikrobiell-bedingten Belastungen; außerdem kann der Vorstand den Beirat mit Sonderaufgaben, die sich seinem Kenntnisstand entziehen, betrauen.

(2) Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist möglich.

(3) Die Beiratssitzungen finden nach Bedarf fachübergreifend oder auch ausschließlich ressortbezogen statt und müssen vom Vorstand oder einem Beiratsmitglied bzw. Ressortleiter mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Die Sitzungen können auch per E-Mail oder fernmündlich einberufen werden.

(4) Bei Eilbedürftigkeit können die Beschlüsse mit Einverständnis aller Beiratsmitglieder auch fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden

(5) Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Alle Beschlüsse des Beirats werden schriftlich protokolliert und allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung durch die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3

der Vereinsmitglieder schriftlich oder per elektronischer Datenübertragung und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Datenübertragung durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Versandnachweises. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung zu Versammlungsbeginn mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Beitragsbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,-
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nach Durchführung einer nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung ist die nächste folgende ordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit zulassen.

### **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem anwesenden Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Komitee für UNICEF e.V., Höninger Weg 104, 50969 Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)